

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer und Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/5825 –

Definition von Hochrisikospielen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5825 – vom 27. März 2018 hat folgenden Wortlaut:

Im Februar 2018 entschied das Oberverwaltungsgericht Bremen, dass sich die Deutsche Fußball Liga an den Kosten für sogenannte Hochrisikospiele beteiligen muss. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Deutsche Fußball Liga legte bereits Revision gegen das Urteil ein. In diesen Zusammenhang fällt auch die Frage, nach welchen Kriterien sogenannte Hochrisikospiele festgelegt werden. Hier existieren zum einen unterschiedliche Begrifflichkeiten, wie beispielsweise „Hochrisikospiele“, „Rot-Spiele“, „Risikospiele“ und weitere, zum anderen gibt es keine gesetzlichen Kriterien zur einheitlichen Festlegung, wann es sich um ein Hochrisikospiegel oder um ein Risikospiegel handelt. Der Bremer Innensenator hatte in Interviews angekündigt, dieses Thema auf die nächste Sitzung der Innenministerkonferenz zu setzen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Bundesligaspiele wurden in Rheinland-Pfalz für die Saison 2016/2017 und 2017/2018 als Hochrisikospiele eingestuft (bitte nach Begegnungen, Saison und 1. und 2. Liga aufschlüsseln)?
2. Wer ist für die Einstufung zuständig?
3. Nach welchen Kriterien wird eine Einstufung vorgenommen? Erfolgt eine Kategorisierung in unterschiedliche Stufen (z. B. rot, gelb, grün)?
4. Wie erfolgt hier eine Abstimmung zwischen der Polizei und den Vereinen?
5. Wie bewertet die Landesregierung diese Praxis?
6. Beabsichtigt die Landesregierung, sich auf der nächsten Innenministerkonferenz für eine einheitliche Definition und Kategorisierung von Hochrisikospielen einzusetzen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. April 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In Rheinland-Pfalz wurden in der Saison 2016/2017 fünf und in der aktuellen Saison drei Spiele als „Rot-“ bzw. „Hochrisikospiele“ eingestuft. Im Einzelnen waren das die Spiele:

2016/2017, Bundesliga:

- 1. FSV Mainz 05 – SV Darmstadt 98
- 1. FSV Mainz 05 – 1. FC Köln
- 1. FSV Mainz 05 – Eintracht Frankfurt

2016/2017, 2. Bundesliga:

- 1. FC Kaiserslautern – SG Dynamo Dresden
- 1. FC Kaiserslautern – Karlsruher SC

2017/2018, Bundesliga:

- 1. FSV Mainz 05 – Eintracht Frankfurt
- 1. FSV Mainz 05 – 1. FC Köln

2017/2018, 2. Bundesliga:

- 1. FC Kaiserslautern – SG Dynamo Dresden

b. w.

Zu Frage 2:

Die Polizeidienststellen in Rheinland-Pfalz führen, in enger Abstimmung mit der Landesinformationsstelle Sporteinsätze, bereits vor der jeweiligen Saison die Einstufungen der Fußballspiele im Land Rheinland-Pfalz durch.

Zu Frage 3:

Die rheinland-pfälzische Polizei kategorisiert die Fußballspiele nach dem „Ampelsystem“ in „Rot-“, „Gelb-“ und „Grün-Spiele“. Unter „Rot-Spielen“ versteht man solche Begegnungen, in deren Zusammenhang Sicherheitsstörungen zu erwarten sind. Als Grundlage der Kategorisierungen dienen insbesondere aktuelle polizeiliche Aufklärungsergebnisse sowie Erkenntnisse zu Vorkommnissen aus Begegnungen der zurückliegenden Spielzeiten und zum Fanverhältnis.

Zu Frage 4:

Zwischen den Einsatz führenden Polizeidienststellen und den Vereinen erfolgen vor den Heimspielen Abstimmungsgespräche, in denen alle vorliegenden Erkenntnisse ausgetauscht werden.

Zu Frage 5:

Die dargestellte Praxis zur Einstufung der Fußballspiele und die Abstimmungsgespräche haben sich bewährt.

Zu Frage 6:

Auch wenn sich die jeweils gewählten Bezeichnungen unterscheiden, erfolgt die Einstufung der Fußballspiele in den Ländern nach einheitlichen Kriterien. Je nachdem, ob „Störungen erwartet werden“, „Störungen möglich sind“ oder „keine Störungen erwartet werden“, erfolgt die Einstufung der Fußballspiele durch die Polizei.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bremen zu den Kosten bei sogenannten Hochrisikospielen bleibt abzuwarten, wie das Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht entschieden wird, da sich hieraus neue Erfordernisse für die Einstufung ergeben könnten.

Erst nach Vorliegen der Entscheidung kann abgeschätzt werden, inwieweit sich diesbezüglich ein Handlungsbedarf für die Innenministerkonferenz ergibt.

Roger Lewentz
Staatsminister